AR 89 Jutrosinski-Stiftung Collection 542/6

1608 Jutrosinski-Stiftung (loc: V3/2) AR-A.31

1\. Satzungen der Jutrosinski-Stiftung 89
Reichenheimsches Waisenhaus,Berlin
Photokopie 6p

1.Name 2.Stiftungen Berlin 3.Anstalten Berlin Reichenheimsches Waisenhaus 4.Gemeinde Berlin

Reichenheimsches Waisenhaus
der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
Weinbergsweg 13.

Satzungen

der

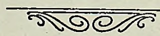
Jutrosinski-Stiftung

begründet am 15. November 1889

und der

Margarete Jutrosinski-Stiftung

begründet am 12. Oktober 1895.



I. Jutrosinski-Stiftung.

Durch landesherrlichen Erlass vom 20. März 1907 als milde Stiftung anerkannt.

Stiftungs-Urkunde.

Zum ehrenden Angedenken an die segensreiche Wirksamkeit im Dienste der Humanität und zum Dank für die selbstlose und aufopfernde Hingebung, mit welcher Herr und Frau Direktor Dr. Jutrosinski ein Menschenalter hindurch ihrem schweren und verantwortungsvollen Berufe obgelegen haben, und auf dass ihr Name in der hiesigen Gemeinde in ewiger Erinnerung erhalten bleibe, begründen wir, die ehemaligen Zöglinge, die ehemaligen und gegenwärtigen Erzieher und Erzieherinnen des Reichenheimschen Waisenhauses hiermit die

Jutrosinski-Stiftung

als eine milde Stiftung im Sinne des von den Gefeierten zu bestimmenden Zweckes im Betrage von

M. 1022,50

(Eintausendzweiundzwanzig Mark fünfzig Pfg.).

Berlin, den 15. November 1889.

Das Comité:

gez. Rosenthal. gez. Holz. gez. Kutnewsky.
gez. H. Loewinski. gez. Veit. gez. Bloch II.
gez. Behrend. gez. Dr. Juttke. gez. Dr. Rosenberg.

Ihrer Bestimmung wurde die Stiftung zugeführt durch folgende Entschliessung des Ehepaares Direktor Dr. Jutrosinski:

Frühere Zöglinge des Reichenheimschen Waisenhauses haben in Gemeinschaft mit früheren Erziehern und Erzieherinnen am 15. November 1889, dem Tage unserer Silberhochzeit, uns den Betrag von M. 1022,50 zu einer Stiftung übergeben, welche unseren Namen tragen soll.

Diese Stiftung hat sich durch Beiträge unserer Familie und durch ansehnliche Geschenke von persönlichen Freunden und Gönnern des Waisenhauses bereits auf

M. 8000,—

erhöht, die von dem Mitgliede des Kuratoriums, Herrn Ernst Meyer, zinsbringend angelegt und in seiner Verwahrung sind.*)

Die folgenden Bestimmungen sollen bei der Verwaltung der Stiftung massgebend sein.**)

Berlin, den 15. November 1890.

gez. Dr. Moritz Jutrosinski
gez. Ernestine Jutrosinski,
geb. Hamburger.

---

*) Jetzt bei der Deposital-Verwaltung der jüdischen Gemeinde. Bis zum 31. März 1907 ist das Stiftnngskapital auf M. 32 367,66 gewachsen.

**) Diese Bestimmungen wurden beim Rücktritt des Direktors Prof. Dr. Jntrosinski von seinem Amte (1. April 1906) umgearbeitet nnd in der nebenstehenden Fassnng vom Vorstande genehmigt.

II. Margarete Jutrosinski-Stiftung

begründet von früheren Zöglingen, Erziehern und Erzieherinnen der Anstalt am 70. Geburtstage des Direktors Dr. Jutrosinski (12. Oktober 1895) zum Andenken an seine am 31. März 1889 verstorbene Tochter Margarete.

Aus den Zinsen dieser Stiftung soll jeder weibliche Zögling des Waisenhauses bei seiner Verheiratung eine Beihilfe zur Aussteuer erhalten. Diese Beihilfe soll mindestens M. 100,— betragen und keine Verkürzung der vom Kuratorium zu bewilligenden Aussteuer herbeiführen.

Die Beschlüsse über die Verwendung der verfügbaren Mittel werden von dem Kuratorium des Waisenhauses gefasst nach Anhörung des Vorstandes der Jutrosinski-Stiftung.

Das Kapital der Margarete Jutrosinski-Stiftung betrug am 31. März 1907

M. 26 234,03.

Satzungen

der

Jutrosinski-Stiftung

vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde am 19. Juni 1907 genehmigt.

---

§ 1.

Zweck.

Die Jutrosinski-Stiftung bezweckt die Unterstützung früherer Zöglinge des Reichenheimschen Waisenhauses durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

§ 2.

Verwaltung.

Die Verwaltung der Stiftung wird von einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Vorstande geführt, dem angehören:

1. Ein Kurator des Waisenhauses, den das Kuratorium des Waisenhauses wählt,
2. der jeweilige Direktor des Waisenhauses,
3. der jeweilige Vorsitzende des Reichenheim-Vereins*),
4. und 5. zwei Mitglieder des Reichenheim-Vereins, darunter möglichst ein früherer Erzieher oder eine Erzieherin, gewählt durch den Verein,
6. ein Mitglied der Familie Jutrosinski.

Den Vorsitz führt der jeweilige Direktor des Waisenhauses.

---

*) Verein ehemaliger Zöglinge und Erzieher des Reichenheimschen Waisenhauses, gegründet im Jahre 1880. — Sollte sich der Reichenheim-Verein auflösen, so ernennt das Kuratorium des Waisenhauses die Mitglieder 3., 4. und 5.

Das vom Kuratorium gewählte Mitglied verwaltet die Fonds der Stiftung und führt die Kasse.

§ 3.

Gesuche.

Gesuche um Gewährung von Darlehen werden zu Händen des Vorsitzenden an den Vorstand gerichtet. Doch kann der Vorstand auch aus eigener Initiative einem notleidenden früheren Zögling ein Darlehen anbieten.

§ 4.

Bewilligung.

Darlehen werden in der Regel nur bis zur Höhe von M. 150.— gewährt. Doch ist die Bewilligung höherer Darlehen zulässig auf Grund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Darlehen werden aus den jeweils vorhandenen Zinsen bestritten.

Das Kapital selbst darf nicht angegriffen werden. Die Verhandlungen des Vorstandes über die Bewilligung von Darlehen sind vertraulich.

§ 5.

Rückzahlung.

Die Form der Rückzahlung wird vom Vorstande in jedem einzelnen Falle bestimmt. Eine zwangsweise Beitreibung der Darlehen ist ausgeschlossen.

§ 6.

Aufsicht.

Die Aufsicht über die Stiftung führt das Kuratorium des Waisenhauses.
